

Spielerlizenzen- ordnung

gemäß § 6, Abs. 5 Satzung des HVV

in der Fassung vom 10. September 2023

Inhalt

- Teil A Vorbemerkung
- Teil B Spielerlizenzen
 - 1 Definitionen
 - 2 Zulässige Ausstellungen
 - 3 Daten in der Spielerlizenz
 - 4 Beantragung und Änderung
 - 5 Ablauf der Gültigkeit
- Teil C Sonstige Bestimmungen
 - 1 Missbrauch, Strafen
 - 2 Schlussbestimmungen

Anmerkung:

Anhang 1 – 4 entspricht den Anhängen 1 – 4 der Bundesspielerlizenzordnung und sind von dort zu übernehmen.

Teil A Vorbemerkung

- 1 Die Spielerlizenzordnung (LizO) regelt das Spielerlizenzwesen im Bereich des HVV. Ausgenommen sind die Lizenzligen mit ihren Vereinen und Spielern, für die das Lizenzstatut gilt.
- 2 Spielerlizenzen können ausschließlich über elektronische Medien beantragt, erstellt, geändert und ausgedruckt werden. Einzelheiten sind in Teil B mit Anhängen 1 bis 3 festgelegt.

Teil B Spielerlizenzen

1 DVV-Spielerlizenzen

- 1.1 DVV-Spielerlizenzen A (Anhang 1 Bundesspielordnung): für den allgemeinen Spielbetrieb ohne Altersbindung.
- 1.2 DVV-Spielerlizenzen S (Anhang 2 Bundesspielordnung): für den Seniorenspielbetrieb gemäß Seniorenordnung.
- 1.3 DVV-Spielerlizenzen J (Anhang 3 Bundesspielordnung): für den Jugend-Spielbetrieb gemäß Jugend-Spielordnung.
- 1.4 Soweit in den Anhängen 1 bis 3 Werbeaufschriften enthalten sind, gehören diese nicht zum Mustertext. Die Rechte an der Werbefläche stehen zur Hälfte dem DVV zu.

2 Zulässige Ausstellungen

- 2.1 Für jeden Spieler darf zum Nachweis seiner Spielberechtigung nur je eine gültige Spielerlizenz gemäß 1.1 und 1.2 bzw. 1.3 beantragt und ausgestellt werden, es sei denn, es sind ausdrücklich Ausnahmen zugelassen. Verein und Spieler sind dafür verantwortlich, dass zum Spiel eine aktuelle Spielerlizenz vorliegt.
- 2.2 Liegen die Voraussetzungen von 6.4.2 Abs. 2 e) oder von 6.4.4 Abs. 2 a) Bundesspielordnung (Doppelspielrecht) vor, darf ausnahmsweise eine zweite Spielerlizenz erteilt werden.

3 Daten in der Spielerlizenz

- 3.1 Die erforderlichen Daten werden vom Beauftragten des antragstellenden Vereins online ins System des HVV eingegeben. Sind die Voraussetzungen dafür gegeben, erteilt die Landeslizenzstelle eine elektronische Genehmigung für den Spieler. Der Antragsteller wird darüber informiert. Sie informiert den Antragsteller über die Freigabe. Die Spielerlizenz dient als Nachweis, dass die Spielberechtigung erteilt ist.
- 3.2.1 Der Verein ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von seinem Beauftragten gemachten Angaben und Änderungen verantwortlich. Der Spieler muss gegenüber dem Verein richtige und vollständige Angaben machen. Der Verein hat den Spieler bei Erfragen der Daten entsprechend zu belehren. Er kann sich hierfür des „Antragsbogen für Spielerlizenz“ (Anhang 4 Bundesspielordnung) bedienen.
- 3.2.2 Wird nach Prüfung durch den zuständigen Spielwart festgestellt, dass Daten in einer Spielerlizenz auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben bei Antragstellung fehlerhaft sind, hat er die Ungültigkeit der Spielerlizenz festzustellen und die Lizenzstelle zu veranlassen, die fehlerhaften Daten zu korrigieren.
- 3.2.3 entfällt
- 3.2.4 Handschriftliche Eintragungen im Ausdruck der Spielerlizenz sind nicht zugelassen, es sei denn, sie sind ausdrücklich benannt.
- 3.3 Die Spielerlizenz enthält folgende Angaben und Daten:
- 3.3.1 Spielbereich gemäß Teil B 1
- 3.3.2 Persönliche Spielerdaten
- a) Name, Vorname
 - b) Geburtsdatum und -ort
 - c) Anschrift (Straße, PLZ und Ort)
 - d) Staatsangehörigkeit
 - e) Ursprungsverband
 - f) Spielerlizenzart gemäß Teil B 1.1 bis 1.3
 - g) E-Mail (nur für Datenbank)
 - h) Telefon-Nummer (nur für Datenbank)

Die Spielerlizenz enthält die Daten aus a), b) und d) bis f)

3.3.3 Foto

Grundsätzlich enthält die Spielerlizenz ein digitales Passfoto – nicht älter als 1 Jahr –, das mit Beantragung der Spielerlizenz zu übermitteln und nach spätestens fünf Jahren durch ein aktuelles zu ersetzen ist. Andernfalls kann auf die Spielerlizenz keine Spielberechtigung erteilt werden.

3.3.4 Erklärungen

Der antragstellende Verein versichert, dass ihm eine schriftliche Zustimmung des Spielers zur Beantragung einer Spielerlizenz vorliegt und der Spieler nachfolgende Daten sowie Erklärungen bestätigt hat:

- a) die Richtigkeit seiner Daten,
- b) die Mitgliedschaft im Verein,
- c) dass er nur eine gültige Spielerlizenz im jeweiligen Spielbereich besitzt,
- d) dass er Satzung und Ordnungen des DVV/HVV anerkennt,
- e) dass er das Anti-Doping-Regelwerk des DVV anerkennt und jederzeit bereit ist, sich im Training und im Wettkampf den vom Beauftragten des DVV, des zuständigen Landesverbandes oder der NADA angeordneten Dopingkontrollen zu unterziehen,
- f) dass die Daten in der Spielerlizenz für Zwecke der Organisation, Durchführung und Überwachung des Spielbetriebs gespeichert werden dürfen.

Für jugendliche Spieler, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, ist ferner die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Zustimmung des Spielers und der Erziehungsberechtigten ist der Lizenzstelle auf Anforderung oder im Streitfall vorzulegen. Der Verein kann für den Nachweis der Zustimmung des Spielers und der Erziehungsberechtigten den „Antragsbogen für Spielerlizenz“ (Anhang 4 Bundesspielordnung) verwenden.

3.3.5 Vereinsname und Vereinsnummer

Diese werden bei Beantragung/Änderung durch die Onlinesoftware angezeigt und vergeben.

3.3.6 Spielerlizenz-Nummer

Diese wird durch die Onlinesoftware erstellt. Sie besteht:

- a) in der 1. Stelle aus einer Kennung des Spielbereichs gemäß Teil B 1,
- b) in der 2. und 3. Stelle aus einer Kennung des Landesverbands,
- c) in der 4. bis 9. Stelle aus der laufenden Spielerlizenz-Nummer des HVV (nur diese ist in den Spielberichtsbogen einzutragen)

- 3.3.7 Gültigkeitsdauer
Diese ist unter Beachtung von 5. einzugeben.
- 3.3.8 Druckdatum
Eine Spielerlizenz kann nur für das laufende Spieljahr ausgedruckt werden.
- 3.3.9 Freigabedatum mit Freigabe-Code bei Vereinswechsel
- 3.4 Staffelleitervermerke
Die Spielerlizenz enthält – sofern für die jeweiligen Spielbereiche erforderlich – folgende Staffelleitervermerke, die durch das System erstellt werden:
- 3.4.1 Spieljahr (Saison)
Eingetragen wird das Spieljahr, in dessen Verlauf der Antrag gestellt wird.
- 3.4.2 Staffelzugehörigkeit
Der Verein gibt die vorgesehene Staffelzugehörigkeit des Spielers an. Diese wird in die Spielerlizenz übernommen. Spielen zwei oder mehr Mannschaften eines Vereins in der gleichen Staffel, ist die Mannschaft vom Verein konkret zu bezeichnen.
- 3.4.3 Ggf. Lösungsdatum der Staffelzugehörigkeit
- 3.4.4 Erteiltes Doppelspielrecht und ggf. Lösungsdatum
- 3.4.5 Eintrag des Höherpielens gemäß 8.2 Spielordnung mit Angabe der Staffel. Dieser Eintrag kann auch handschriftlich gemäß den Vorgaben der Spielordnung erfolgen.
- 3.4.6 Für das laufende Spieljahr werden ggf. mehrere Eintragungen angezeigt. Die Historie (Vorjahre) bleibt in der Datenbank erhalten.
- 3.4.7 Soweit die Lizenzstelle Staffelleitervermerke bearbeitet, wird sie im Auftrag des Staffelleiters tätig. In Zweifelsfällen sowie bei Streitigkeiten ist die Weisung des Staffelleiters einzuholen, dem die Entscheidungen obliegen.

4 Beantragung und Änderung

4.1 Zugriffsberechtigungen auf die Online-Software

4.1.1 Zugriffsberechtigungen werden auf Antrag vom Systemadministrator des Landesverbandes an die Mitarbeiter der Landeslizenzstelle, die zuständigen Spielwarte sowie Staffelleiter jeweils für ihren Bereich und an die Beauftragten der Vereine vergeben. Dasselbe gilt für Organe des Spielbetriebs auf Bundes- und Regionalebene. Zugriffsberechtigungen sind jeweils auf die unerlässlich notwendigen Funktionen (lesen, drucken, eingeben, kopieren, speichern, ändern, löschen u.a.) zu beschränken.

4.1.2 Jeder Antragsteller hat sich gegenüber dem Datenschutzbeauftragten des Landesverbandes im System oder sonst schriftlich zu verpflichten, die ihm verfügbar zu machenden Daten und Funktionen ausschließlich zu den Zwecken des Spielbetriebs zu verwenden, für die sie vorgehalten sind.

4.1.3 Vereine haben für alle Spielerlizenz-Angelegenheiten einen Beauftragten zu benennen. Vereine können für weitere Personen einen Zugangscodes beantragen oder vergeben. Dabei ist 4.1.2 zu beachten. Der Verein ist für die ordnungsgemäße Abwicklung durch die von ihm benannten Beauftragten und Personen gesamtverantwortlich.

4.2 Nach erfolgter Anmeldung im System wird eine Auswahlmaske zur Beantragung bzw. Bearbeitung einer Spielerlizenz bereitgestellt.

4.3 Erstmalige Beantragung und Ausstellung einer Spielerlizenz

4.3.1 Alle angezeigten Eingabefelder sind mit den entsprechenden Angaben zu füllen. Ohne diese Pflichtangaben kann der Personen-Datensatz nicht übermittelt werden.

4.3.2 Nach Absendung des Spielerlizenz-Antrags erfolgt die Bearbeitung durch die Lizenzstelle. Sind dort keine Hinderungsgründe erkennbar, erfolgt die Freigabe des Personen-Datensatzes. Hierüber erhält der Verein eine elektronische Mitteilung.

4.3.3 Liegen Hinderungsgründe vor, erfolgt eine entsprechende elektronische Information an den Verein, ggf. auch an andere beteiligte Vereine. Nach Abklärung erfolgt die Freigabe oder Ablehnung durch die Landeslizenzstelle. Einer Ablehnung sind eine Kurzbegründung sowie eine Rechtsmittelbelehrung anzufügen.

4.4 Änderung von Spieler- oder Spielerlizenz-Daten, Verlängerung einer abgelaufenen Spielerlizenz

4.4.1 Ändert sich der Name eines Spielers, ist dies vom Verein unverzüglich der Landeslizenzstelle mitzuteilen. Diese nimmt die Änderung vor und benachrichtigt Beteiligte.

- 4.4.2 Wurde von einem Landesverband/einer Landeslizenzstelle oder einem Staffelleiter ein Sichtvermerk unter Verstoß gegen Bestimmungen der Spielordnung nebst Anlagen erteilt, ist die Spielerlizenz vom zuständigen Spielwart für ungültig zu erklären und vom Systemadministrator der Personendatensatz zu ändern. Passstelle, Staffelleiter und Verein erhalten eine elektronische Mitteilung.
- 4.4.3 Die Gültigkeitsdauer einer Lizenz ist das jeweilige Spieljahr, eine Verlängerung kann über die Auswahlmaske erfolgen.
- 4.5 Vereinswechsel
- 4.5.1 Die Freigabe eines Spielers gemäß 11.1 Spielordnung erfolgt durch Eingabe des Freigabedatums im Personendatensatz des Spielers durch den Vereinsverantwortlichen. Mit Eingabe des Freigabedatums erlischt die Spielberechtigung für den bisherigen Verein und damit die Gültigkeit der Spielerlizenz.
- 4.5.2 Nach erfolgter Freigabe wird durch die Online-Software ein Freigabe-Code vergeben. Dieser ersetzt die Unterschrift des Vereins. Der Verein kann die Spielerlizenz mit Freigabe-Code ausdrucken. Diese gilt auch gegenüber anderen Landesverbänden.
- 4.5.3 Der Spieler erhält, sofern seine E-Mail-Adresse bei den persönlichen Spielerdaten hinterlegt ist, über die erfolgte Freigabe eine elektronische Mitteilung mit Angabe des Freigabe-Codes. Mit Eingabe dieses Codes über einen entsprechenden Link kann der Spieler die Freigabe-Bescheinigung ausdrucken.
- 4.5.4 Innerhalb des HVV kann die Freigabe eines Spielers bei der Landeslizenzstelle vom neuen Verein elektronisch beantragt werden. Der bisherige Verein erhält eine elektronische Mitteilung, ggf. auch der Verein, für den ein Doppelspielrecht erteilt wurde. Die beteiligten Vereine werden hierüber von der Landeslizenzstelle informiert.
- 4.5.5 Wird die Freigabe verweigert, erhält der Spieler bzw. der neue Verein eine entsprechende elektronische Mitteilung. Das Vorgehen bei Freigabe-Verweigerung ist in 11.1 Spielordnung geregelt.

- 4.6 Zuordnung eines Spielers zu einer Mannschaft
- 4.6.1 Die Zuordnung zu einer Mannschaft soll gleichzeitig mit Beantragung einer Spielerlizenz gemäß 4.3 erfolgen. Der Spieler wird systemseitig der Mannschaftsmeldeliste der entsprechenden Mannschaft des Vereins zugeordnet. Der Staffelleiter erhält hierüber eine elektronische Mitteilung.
- 4.6.2 Die Zuordnung zu einer Mannschaft kann jederzeit auch zu einem späteren Zeitpunkt über die Eingabemaske erfolgen. Dies gilt auch für eine den Ordnungen entsprechende Ummeldung.
- 4.7 Höher spielen eines Spielers gemäß 8.2 Spielordnung
- 4.7.1 Jedes Höher spielen ist vom Staffelleiter elektronisch zu erfassen. Der Vereinsbeauftragte oder, falls dem Staffelleiter ein Mannschaftsverantwortlicher gemeldet wurde, dieser, erhält eine elektronische Mitteilung.
- 4.7.2 Hat sich ein Spieler in einer höheren Staffel festgespielt, hat der Verein dies online über die Eingabemaske dem Staffelleiter der höheren Staffel innerhalb 7 Tagen mitzuteilen, sofern das Höher spielen nicht bereits vom Staffelleiter erfasst wurde.
- 4.7.3 Nach Erteilung des Spielrechts durch den Staffelleiter für die höhere Staffel erhält der Verein bzw. unter den Voraussetzungen des 4.7.1 der Mannschaftsverantwortliche hierüber eine elektronische Mitteilung, ebenso der Staffelleiter der bisherigen Staffel.
- 4.8 Doppelspielrecht gemäß 6.4 Bundesspielordnung
- 4.8.1 Ein Doppelspielrecht wird von der Landeslizenzstelle in einer zweiten Spielerlizenz mit Angabe des Vereins, der Mannschaft sowie dem Datum der Spielberechtigung eingetragen.

5 Ablauf der Gültigkeit

- 5.1 Die Gültigkeitsdauer der Spielerlizenz ist beschränkt auf das laufende Spieljahr, in welches das Erstellungsdatum fällt.
- 5.2 Bei Erteilung eines Doppelspielrechts nach 6.4 Bundesspielordnung ist die Gültigkeit der Spielerlizenz bis zum Ablauf des laufenden Spieljahres begrenzt.
- 5.3 Spielerlizenzen J werden mit Ablauf des Kalenderjahres des festgelegten Jugendhöchstalters ungültig.
- 5.4 Spielerlizenzen von ausländischen Spielern mit internationalem Transfer werden auf die Dauer der Transferfreigabe befristet.
- 5.5 Bei Vereinswechsel wird die Spielerlizenz ungültig.
- 5.6 Spielerlizenzen A werden bei einem Wechsel innerhalb eines Vereins in eine Lizenzliga ungültig.

- 5.7.1 Unter Eingabe des Freigabe-Codes oder Vorlage der Spielerlizenz mit Freigabe-Code kann eine neue Spielerlizenz beantragt werden. Ist die alte Spielerlizenz 1 Jahr oder länger abgelaufen, kann ohne Freigabebescheinigung eine neue Spielerlizenz beantragt werden. Hierzu ist die Kontaktaufnahme mit der Lizenzstelle notwendig.
- 5.7.2 Bei Vereinswechsel von einem ausländischen Verein ist das vom entsprechenden nationalen Verband bestätigte Freigabedatum des ausländischen Vereins vorzulegen.

Teil C Sonstige Bestimmungen

1 Missbrauch, Strafen

- 1.1 Falscheintragungen in der Spielerlizenz
- 1.1.1 Wird eine Spielerlizenz mit gemäß Teil B 3.2.2 fehlerhaften Daten in Spielen verwendet, sind diese vom Staffelleiter in entsprechender Anwendung von 17 Strafordnung als verloren zu werten. Satz 1 gilt nicht, wenn der Spieler oder sein Verein durch die fehlerhaften Angaben offensichtlich keinen Vorteil hatten.
- 1.1.2 Wurden ein oder mehrere Pflichtspiele gemäß 1.1.1 verloren gewertet, sind der Spieler und sonst für die fehlerhaften Angaben Verantwortliche durch den zuständigen Spielwart nach Teil A 23 Strafordnung zu bestrafen. In schweren Fällen sind sie nach Teil B 3.2 Strafordnung mit einer Spiel- oder Ämtersperre von bis zu 12 Monaten zu belegen.
- 1.2 Zweite Spielerlizenz
- 1.2.1 Wird bei einer Landeslizenzstelle für den Inhaber einer gültigen Spielerlizenz (Teil B 1. i. V. m. Teil B 5) eine zweite Spielerlizenz beantragt, ist diese zu verweigern. Dies gilt auch, wenn die erste Spielerlizenz von einem anderen Landesverband ausgegeben wurde oder wenn sich der Name des Spielers auf der Mannschaftsmeldeliste eines Lizenzvereins befindet. Der Spieler sowie sonstige Schuldige sind zu verwarnen.
- 1.2.2 Wurde dennoch eine zweite Spielerlizenz ausgestellt und in einem oder mehreren Pflichtspielen verwendet, sind diese vom zuständigen Staffelleiter in entsprechender Anwendung von Teil A 22a Strafordnung als verloren zu werten. Satz 1 gilt nicht, wenn der Spieler oder sein Verein durch die zweite Spielerlizenz offensichtlich keinen Vorteil hatten.
- 1.2.3 Wurden ein oder mehrere Pflichtspiele gemäß 1.2.2 verloren gewertet, sind der Spieler sowie die sonst Verantwortlichen durch den zuständigen Spielwart mit einer Geldstrafe bis zu 1.000,00 € (Teil A 22b Strafordnung) zu bestrafen. In schweren Fällen sind sie mit einer Spiel- oder Ämtersperre von bis zu 12 Monaten zu belegen (Teil B 3.3 Strafordnung).

1.3 Missbräuchlicher Einsatz

Wird eine Spielerlizenz von einem Spieler missbräuchlich verwendet, ist der Spieler nach Teil A 25 Strafordnung und Teil B 3.4 Strafordnung zu bestrafen.

2 **Schlussbestimmungen**

Diese Spielerlizenzordnung vom 7. September 2018 tritt mit Änderungen vom 15. Juni 2019 und 3. Juni 2023 am 1. Juli 2023 in Kraft.

Die vorliegende Fassung wurde am 10. September 2023 vom Präsidium beschlossen.